



## RECHTSVERFOLGUNG IN ÄGYPTEN IN ZIVIL- UND HANDELSSACHEN

*Diese Angaben erfolgen aufgrund von Informationen, die der Botschaft zum Zeitpunkt der Abfassung vorlagen. Die Angaben erfolgen unverbindlich und ohne Gewähr. Der Mandant hat für alle Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit dem erteilten Mandat selbst aufzukommen.*

### **1. Aufenthaltsermittlung**

- 1.1. Für ägyptische Staatsangehörige besteht keine zentrale Meldepflicht; eine dem deutschen Meldewesen vergleichbare Einrichtung gibt es in Ägypten nicht. Bei Forderungen gegen unbekannt verzogene ägyptische Staatsangehörige ist daher der Versuch einer Aufenthaltsermittlung nahezu aussichtslos.
- 1.2. Falls der Schuldner Deutscher ist und sich in Ägypten aufhält, kann die Botschaft durch Anfrage bei der Ausländerbehörde versuchen, den Aufenthalt zu ermitteln. Hierzu sind folgende Angaben erforderlich:
  - Geburtsdatum und -ort
  - Paßdaten des Schuldners (Nummer des Reisepasses, Ausstellungsdatum, ausstellende Behörde)
  - ungefähres Datum der Einreise nach Ägypten.

Auch wenn diese Angaben vorliegen, ist mit einer langen Bearbeitungszeit und oft negativem Ergebnis zu rechnen.

### **2. Einziehung von Forderungen**

- 2.1. Inkassobüros sind in Ägypten noch weitgehend unbekannt.
- 2.2. Die Mitwirkung der Botschaft bei der Einziehung zivilrechtlicher Forderungen gegen in Ägypten wohnende Schuldner ist aus sachlichen und rechtlichen Gründen begrenzt. Zwangsmittel stehen der Botschaft nicht zur Verfügung. Auch darf die Botschaft weder eine Parteivertretung übernehmen noch als Inkassobüro tätig sein.
- 2.3. Falls die genaue Anschrift des Schuldners bekannt ist (Ort, Stadtteil, Straße, Hausnummer - bei Wohnsitz außerhalb Kairo auch Bezirk bzw. Gouvernorat), kann die Botschaft versuchen, mit ihm in Verbindung zu treten und ihn zu einer freiwilligen Begleichung der Forderung zu bewegen.
- 2.4. Bei kommerziellen Forderungen aus Handelsgeschäften hat es sich häufig als zweckmäßig erwiesen, zur Vermittlung zwischen Gläubiger und Schuldner auch die Deutsch-Arabische Handelskammer einzuschalten.

Deutsch-Arabische Handelskammer (German-Arab Chamber of Commerce)

21, Soliman Abaza Str., von Jamet El Dowal El Arabia St. – Mohandessin, **Kairo**

Tel: (0020 2) 33368183, Fax.: (0020 2) 33368026, E-Mail: [info@ahk-mena.com](mailto:info@ahk-mena.com);

7, El Fardos St., Alga Scan Building 4, 2<sup>nd</sup> floor, Semouha, **Alexandria**

Tel./Fax: (0020 3) 4273338, E-Mail: [alex@ahk-mena.com](mailto:alex@ahk-mena.com)

sowie

134, Misr and Orabi St., 1<sup>st</sup> floor, **Ismailia**

Tel./Fax: (0020 64) 3915534, E-Mail: [ismailia@ahk-mena.com](mailto:ismailia@ahk-mena.com)

Die Handelskammer kann allerdings für Nichtmitglieder grundsätzlich nur gegen Zahlung einer Gebühr tätig werden, über deren Höhe eine Gebührenordnung Auskunft gibt, die entweder

direkt bei der Handelskammer oder beim Deutschen Industrie- und Handelskammertag (www.dihk.de), zu beziehen ist.

### 3. Rechtsweg

3.1. Im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Arabischen Republik Ägypten sind auf dem Gebiet der Rechtshilfe in Zivilsachen gegenwärtig folgende multilaterale Abkommen in Kraft:

- Haager Übereinkommen über den Zivilprozeß vom 01. März 1954 (BGBl 1958 Teil II Seite 576; 1959 Teil II Seite 1388; 1981 Teil II Seite 1028)
- Haager Übereinkommen über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen vom 15. November 1965 (BGBl 1977 Teil II Seite 1452; 1979 Teil II Seite 779; 1980 Teil II Seite 907)

Bilaterale Abkommen auf dem Gebiet der Rechtshilfe bestehen mit Ägypten nicht.

3.2. Da ausländische natürliche und juristische Personen in Ägypten uneingeschränkt Zivilprozesse führen können, besteht die Möglichkeit, einen in Ägypten wohnhaften Schuldner vor einem ägyptischen Gericht zu verklagen. Es besteht jedoch grundsätzlich Anwaltszwang (vgl. hierzu Punkt 4.).

3.3. Die Anerkennung und Vollstreckung deutscher Gerichtsentscheidungen ist in Ägypten grundsätzlich möglich, soweit das deutsche Gericht internationale Zuständigkeit hatte. Nach ägyptischem Recht sind zwar für Klagen gegen ägyptische Staatsangehörige - außer in Streitsachen über im Ausland gelegene Immobilien - immer ägyptische Gerichte zuständig. Entgegenstehende Gerichtsstandsvereinbarungen durch die Parteien sind nicht bindend. In der Praxis kann jedoch davon ausgegangen werden, daß eine ausschließende ägyptische nationale Zuständigkeit im wesentlichen nur für Streitigkeiten über in Ägypten gelegene Grundstücke, Ansprüche aus unerlaubten Handlungen, die in Ägypten begangen worden sind, ägyptische Konkurse sowie Angelegenheiten des "statut personnel" beansprucht wird. Sofern konkurrierende internationale Zuständigkeiten bestehen, dürfte nach der bisherigen (anerkennungsfreundlichen) Praxis in Ägypten nicht mit einer Versagung des Exequaturs aus diesem Grunde zu rechnen sein.

Weitere Voraussetzungen für die Anerkennung einer deutschen rechtskräftigen Gerichtsentscheidung sind, daß

- Gegenseitigkeit verbürgt sein muß,
- die Parteien ordnungsgemäß geladen und vertreten waren,
- die Entscheidung rechtskräftig ist,
- die Entscheidung nicht einem vorausgegangenen Urteil eines ägyptischen Gerichtes widerspricht und nicht gegen die ägyptische Rechts- und Sittenordnung (ordre public) verstößt.

Die Vollstreckbarkeitserklärung erfolgt in einem gerichtlichen Verfahren durch förmliches „Exequatur“, in dem das deutsche Urteil mit sämtlichen Anlagen sowie englischer und möglichst arabischer Übersetzung - durch die zuständige ägyptische Vertretung in der Bundesrepublik Deutschland legalisiert - vorzulegen ist. Zuständig ist das ägyptische Gericht erster Instanz, in dessen Bezirk der Beklagte seinen Wohn- oder Firmensitz hat.

Für das Verfahren besteht grundsätzlich Anwaltszwang (vgl. hierzu Punkt 4.) Die Anwaltskosten für die Beantragung eines Exequaturs sind oft hoch und berechnen sich nach der rechtlichen und tatsächlichen Kompliziertheit des Falls.

#### **4. Rechtsanwälte**

- 4.1. Für die Erteilung des Mandats („Power of attorney“) ist eine in arabischer und in deutscher Sprache abgefaßte Vollmacht mit eigenhändiger Unterschrift des Vollmachtgebers, öffentlicher Beglaubigung durch einen deutschen Notar mit Überbeglaubigung durch den zuständigen Landgerichtspräsidenten und Legalisierung durch die zuständige ägyptische konsularische Vertretung in Deutschland erforderlich. Zweckmäßigerweise wird die Vollmacht in diesen Fällen durch den ägyptischen Anwalt vorbereitet.
- 4.2. Eine Liste von Rechtsanwälten und Notaren ist auf der Internetseite der Botschaft eingestellt und kann dort heruntergeladen werden. Die dortigen Angaben und insbesondere die Benennung der Anwälte und sonstigen Rechtsbeistände erfolgen unverbindlich und ohne Gewähr.